

Satzung

vom 17.12.2024

zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 31. Januar 2008

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 04.06.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1 | für Bestattungen | |
| 1.1 | von Personen von 10 und mehr Jahren | 1.250,00 EUR |
| 1.2 | von Personen unter 10 Jahren in einem Normalgrab | 500,00 EUR |
| 1.3 | von Personen unter 10 Jahren in einem Kindergrab | 200,00 EUR |
| 1.4 | von Tot- und Fehlgeburten | 100,00 EUR |
| 2. | für Tieferlegung | 600,00 EUR |
| 3. | für die Beisetzung von Aschen | 600,00 EUR |
| 4. | für den Begräbnisordner | 55,00 EUR |
| 5. | für die Stellung von Sargträgern, je Träger | 60,00 EUR |
| 6. | für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen wird zu den Ziffern 1, 3 bis 5 ein Zuschlag von 50 % erhoben. (Grundsätzlich erfolgen jedoch an diesen Tagen keine Bestattungen oder Beisetzungen) | |
| 7. | für die Grabherstellung und Graböffnung zum Zwecke einer Umbettung wird die dreifache Gebühr von Ziffer 1 erhoben. | |

8.	für die Überlassung	
8.1	eines Reihengrabes auf 25 Jahre	1.850,00 EUR
8.2	eines Reihengrabes im Rasenfeld auf 25 Jahre	2.200,00 EUR
8.3	eines Kindergrabes auf 15 Jahre	150,00 EUR
8.4	eines Urnenerdgrabes auf 15 Jahre	500,00 EUR
8.5	eines Urnenerdgrabes im Rasenfeld auf 15 Jahre	550,00 EUR
8.6	eines Urnenerdgrabes im Urnengarten auf 15 Jahre	1.500,00 EUR
8.7.1	einer Urnenkammer in der Urnenwand auf 15 Jahre	800,00 EUR
8.7.2	einer Urnenkammer in der Urnenstele auf 15 Jahre	800,00 EUR
8.8	einer Abdeckplatte für die Urnenkammer auf 15 Jahre	300,00 EUR
9.	für die Überlassung eines Wahlgrabes	
9.1	beim Doppelgrab mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	3.250,00 EUR
9.2	beim Einfachgrab mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	2.750,00 EUR
9.3	beim Doppelgrab im Rasenfeld mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	3.750,00 EUR
9.4	beim Einfachgrab im Rasenfeld mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	2.750,00 EUR
9.5	beim Urnenerdgrab mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	700,00 EUR
9.6	beim Urnenerdgrab im Rasenfeld mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	850,00 EUR
9.7	beim Urnenerdgrab im Urnengarten mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.750,00 EUR
9.8	bei einer Urnenkammer in der Urnenwand mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	900,00 EUR
9.9	bei einer Urnenkammer in der Urnenstele mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	850,00 EUR
9.10	einer Abdeckplatte für die Urnenkammer auf 15 Jahre	300,00 EUR
10.	beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
10.1	für die Dauer der Nutzungsperiode die gleiche Gebühr wie in Ziff. 9	
10.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	
11.	für die Überlassung von Reihen- oder Wahlgräbern an auswärtige Verstorbene (Ortsfremde) wird zu den Ziffern 8 bis 10 ein Zuschlag von 50 % erhoben.	
12.	für die Benutzung	
12.1	der Aussegnungshalle (überdachter Vorplatz) pauschal	250,00 EUR
12.2	einer Leichenzelle	
12.2.1	für die ersten zwei Tage pauschal	300,00 EUR
12.2.2	für jeden weiteren Tag	125,00 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 5 der 10. Änderung vom 04.06.2024 außer Kraft.

Ringsheim, den 17.12.2024



Pascal Weber
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Umseitige Satzung ist entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 22.04.1986 bekanntgemacht worden, und zwar durch Einrücken in die „Ringsheimer Nachrichten“ vom 19.12.2024.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis mit Schreiben vom 19.12.2024 gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Ringsheim, den 19.12.2024



Pascal Weber
Bürgermeister